

Synopse zu Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31(Stand: 1. Januar 2021)

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

bisher	neu	Anträge
Reglement über die familienergänzende	Reglement über die familienergänzende	
Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement;	Betreuung von Kindern	
FEBR)	(Betreuungsreglement; FEBR)	
Der Stadtrat von Bern,	Der Stadtrat von Bern,	
gestützt auf	gestützt auf	
 Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe; 	 Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b sowie 43-57 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote; 	

bisher	neu	Anträge
 Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; 	 Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; 	
 die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration ; 	 die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung; 	
die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem,	 die Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, 	
beschliesst :	beschliesst:	
()	()	

bisher	neu	Anträge
Art. 7 Allgemeiner Zuschlag	Art. 7 Allgemeiner Zuschlag	
1 Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen Familien wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein allgemeiner Zuschlag von 11 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.	Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen von Familien mit einem massgebenden Einkommen bis 120 000 Franken wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein einkommensabhängiger allgemeiner Zuschlag von 11 zwischen 0 und 31 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.	
	1bis (neu) Der Maximalbetrag nach Absatz 1 wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43 000 Franken ausgerichtet. Der allgemeine Zuschlag verringert sich bei darüberliegenden Einkommen linear. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 1.	
² Der allgemeine Zuschlag ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.	² (unverändert)	
³ Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der allgemeine Zuschlag linear zum Betreuungspensum.	³ (unverändert)	
⁴ Bei Betreuung ausserhalb der Stadt Bern besteht kein Anspruch auf den allgemeinen Zuschlag.	4 (unverändert)	

bisher	neu	Anträge
Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten 1 Eltern, deren Vergünstigung nach den kantonalen Vorgaben das Maximum unterschreitet, wird für jedes betreute Kind unter zwölf Monaten zusätzlich zum allgemeinen Zuschlag pro Betreuungstag ein Zuschlag zur Abfederung der höheren Betreuungskosten für Säuglinge gewährt. 2 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird zwischen 0 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang. 3 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins und des allgemeinen Zuschlags nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.	Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten 1 (unverändert) 2 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird beträgt zwischen 0 und 20 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 2. 3 (unverändert)	
⁴ Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten linear zum Betreuungspensum.	⁴ (unverändert)	
()	()	

bisher	neu	Anträge
3. Abschnitt: Bedarf der Eltern	3. Abschnitt: Bedarf der Eltern	
Art. 12 Freiwilligenarbeit	Art. 12 Freiwilligenarbeit	
¹ Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.	¹ Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a – f FKJV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.	
² Es werden maximal 6 Stunden Freiwilligenarbeit je Woche und Elternteil angerechnet.	² (unverändert)	
3 Das Pensum aus Freiwilligenarbeit kann in der Regel nicht mit dem Bedarf wegen sozialer oder sprachlicher Indikation des vorschulpflichtigen Kindes kumuliert	³ (unverändert)	
werden. 4 Der Gemeinderat bestimmt die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und legt die Regeln zur Bestimmung des Pensums aus Freiwilligenarbeit fest.	4 (unverändert)	
()	()	
Anhang	Anhang 1 (neu)	
	Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags bei Kita-Betreuung	
	$A = \left(\frac{\textit{Max}_{\textit{V}}}{(\textit{Min}_{\textit{mE}} - 120'000)} \times (\textit{mE} - \textit{Min}_{\textit{mE}}) + \textit{Max}_{\textit{V}}\right) \times 20 \textit{Tage} \times \textit{vBP}$	
	A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer Kita Maxv Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita Min _{mE} Minimales massgebendes Einkommen	

bisher	neu	Anträge
	mE Massgebendes Einkommen	
	vBP Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita	
	Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht	
	unterschritten werden	
	Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung	
	des allgemeinen Zuschlags bei Betreuung in einer Tagesfamilie	
	rugoorummo	
	$A = \begin{pmatrix} Max_V \\ V \end{pmatrix} \times \begin{pmatrix} mE & Min \\ V \end{pmatrix} + Max \times V \times PD$	
	$A = \left(\frac{Max_V}{(Min_{mE} - 120'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_V\right) \times vBP_{TFO}$	
	A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer TFO	
	Max _V Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche	
	in einer Kita bzw. TFO	
	Min _{mE} Minimales massgebendes Einkommen mE Massgebendes Einkommen	
	vBP _{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden pro Monat in	
	einer TFO	
	Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht	
	unterschritten werden	
Francisco I Adilla I O Alexandro O Transition	Anhang 2 (neu)	
Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des	Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des	
Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Kita- Betreuung	Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Kita-Betreuung	
Dottouding		

bisher	neu	Anträge
V _{Stadet} = (ME - MinmE) V _{Stadet} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern T = Vergünstigter Betreuungsumfang in Tagen, max. 20 Tag pro Monat vBP = Vergünstigstes Betreuungspensum MaxV = Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV MinmE = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV MaxmE = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV Zg E Juschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Tag, Differenz maximaler Vergünsitungen nach Art. 8 Abs. 2 Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.	$V = \dfrac{(mE-Min_{mE})}{(Max_{mE}-Min_{mE})} imes 20~Tage~\times vBP_{Kita} imes 20~Franken$ V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen mE Massgebendes Einkommen vBP_{Kita} Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden	
Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Betreuung in einer Tagesfamilie	Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Betreuung in einer Tagesfamilie	
$V_{Stadt} = \frac{(ME-MinmE)}{(MaxmE-MinmE)} \cdot vBP_h \cdot Z_K$ $V_{Stadt} = \text{Vergünstigung} \text{ aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern}$ $vBP_h = \text{Vergünstigstes Betreuungsstunde, max. } 220 \text{ h pro Monat}$ $\text{MaxV} = \text{Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. } 34l \text{ Abs. } 1 \text{ ASIV}$ $ME = \text{Massgebendes Einkommen gemäss Art. } 34k \text{ Abs. } 1 \text{ ASIV}$ $MinmE = \text{Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. } 34k \text{ Abs. } 2 \text{ ASIV}$ $MaxmE = \text{Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. } 34k \text{ Abs. } 2 \text{ ASIV}$ $Z_K = \text{Zuschlag Kindsalter bis } 12 \text{ Monate pro Stunde, Differenz maximaler Vergünsitungen nach Art. } 8 \text{ Abs. } 2$ $\text{Der minimale Elternbeitrag nach Art. } 34n \text{ ASIV darf nicht unterschritten werden.}$	$V = \dfrac{(mE-Min_{mE})}{(Max_{mE}-Min_{mE})} imes vBP_{TFO} imes 20$ Franken V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen mE Massgebendes Einkommen vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden in einer TFO vBP_{TFO} Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden	